

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB`s)

## 1. Anmeldung und Vertrag

Ein Stand Bestellung erfolgt unter Anerkennung dieser Ausstellungsbedingungen in Form der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare. Die Anmeldung ist für den Anmelder auf jeden Fall verbindlich. Durch die vom Aussteller unterzeichnete Anmeldung erkennt dieser samt seinen Beauftragten die nachstehenden Auftragsbedingungen, die gewerbebehördlichen, ortspolizeilichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften sowie die von der Ausstellungsleitung eingehende Haus- und Platzordnung an. Wird die Anmeldung vor Zulassung (Standbestätigung bzw. der Rechnungsstellung) von dem Anmelder zurückgezogen, werden 25% der Stadtmiete als Unkostenerschädigung berechnet. Außerdem ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Zulassung wird schriftlich von ihr bestätigt. Der Aussteller hat zudem, die von ihm angemeldeten Mit-Aussteller, auf der Veranstaltung beschäftigten Personen sowie seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen über die Ausstellungsbedingungen zu informieren und zu instruieren. Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller verbindlich seine Zustimmung zur Eintragung seiner Daten ins Ausstellerverzeichnis zum Print und Online. Dieser Eintrag ist kostenpflichtig und wird mit der Stadtmiete erhoben. Rechtliche Ansprüche aus fehlerhaften, unvollständigen oder nicht erfolgten Eintragungen können nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Ausstellungsleitung oder ihrer Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Nach vollzogener Anmeldung und Bestätigung durch Zustellung der Rechnung an den Aussteller ist die Zulassung vollzogen. Der Rücktritt eines Ausstellers nach vollzogener Zulassung ist nicht zulässig. Die volle Stadtmiete ist in jedem Fall zu zahlen und der Aussteller ist nicht berechtigt, gegenüber den Ansprüchen der Ausstellungsleitung auf Zahlung von Stadtmieten und sonstigen Gebühren mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Der Aussteller versichert, dass die von ihm gemeldeten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt. Die Ausstellungsleitung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Vergleich § 70 der Gewerbeordnung. Das Ausstellen nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren auf der Veranstaltung ist unzulässig. Die Zulassung wird schriftlich von ihr bestätigt.

## 2. Stadtmiete und Kosten

Die Stadtmietepreise, die Zuschläge sowie die Gebühr für den obligatorischen Ausstellereintrag sind dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen. Der Preis errechnet sich aus den angegebenen Meter Nettopreis und der zugelassenen Standfläche zzgl. der anfallenden Zuschläge und dem obligatorischen Ausstellereintrag sowie der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Die Mindeststandgröße ist im Anmeldeformular festgelegt.

## 3. Zahlungsbedingungen

Mit der Anmeldebestätigung erfolgt eine Rechnungserteilung. Die im Punkt 2 genannten Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt, auf der die Fälligkeit der Zahlung ausgewiesen ist. Beanstandungen sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum bei der Ausstellungsleitung geltend zu machen. Die Hälfte der Stadtmiete wird sofort nach Empfang der Anmeldebestätigung fällig. Der Restbetrag ist jeweils 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn zu zahlen. Rechnungen, die 6 Wochen vor der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort zur Zahlung in voller Höhe fällig.

Bei Nichterhaltung der Zahlungstermine hat die Ausstellungsleitung das Recht, die Stände anderweitig zu vergeben. Bei Nichtzahlung der Stadtmiete ist die Ausstellungsleitung berechtigt, Ausstellungsgegenstände (Wärme, Standausrüstung usw.) zur Sicherung ihrer Ansprüche, auch ohne gerichtliche Entscheidung oder Beiziehung eines Gerichtsvollziehers, bis zur Begleichung der Stadtmiete einzubehalten. Die vorerhobene und vollständige Bezahlung ist Voraussetzung für den Bezug der angemieteten Standfläche. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der Ausstellungsleitung an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Werden die Gegenstände nicht innerhalb von 4 Wochen nach Geltendmachung des Vermieterspfandrechts eingelöst, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, der Pfandgegenstände ohne Anknüpfung freihändig zu verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind. Die in der Anmeldung aufgeführten Preise sind gmp-Preise, wobei der angefangene qm voll berechnet wird.

## 4. Standplatzierung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Veranstaltung gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Platz- und Standnummer mitgeteilt. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist.

Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Stadtmiete. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Ausstellereine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 5. Haftung und Versicherung

Der Aussteller haftet für von ihm vertretene Schäden, unabhängig ob sie durch ihn selbst, seinem Personal oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Deswegen wird Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

Die Ausstellungsleitung ist für evtl. auftretende Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgegenstandes und der Standausrüstung sowie für die unsachgemäße Behandlung der Ausstellungsstücke und Vorführgeräte nicht haftbar. Die verschuldensunabhängige Haftung von der Ausstellungsleitung für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Demnach wird für Feuer, Diebstahl, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchrehen oder für aus anderen Ursachen entstehende Schäden kein Ersatz geleistet. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit für Besucher bleibt unberührt, die sich jedoch nicht auf Ausstellungsgegenstände und Personenschäden auf den einzelnen Ständen erstreckt. Die Ausstellungsleitung haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgegenstandes oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers. Schäden sind unverzüglich,

spätestens jedoch am Abbau Tag der Veranstaltung der Ausstellungsleitung zu melden. Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die von der Ausstellungsleitung im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

## 6. Standgestaltung und Standbetrieb

Am Stand sind für die Gestaltung und Beschilderung mit Firmenname und Anschrift für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für Jedermann erkennbaren Weise sichtbar sein müssen. Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Strom und Wasser Anschlüsse müssen deklariert werden sonst wird nicht zu Verfügung gestellt. Die Ausstellungsleitung trägt nur die Kosten für die allgemeine Beleuchtung. Die Kosten von Einzelanschlüssen, die zusätzlich beantragt werden, trägt jeweils der Aussteller. Die Stände der Aussteller sind bis spätestens zum Vorabend der Ausstellungsöffnung aufzubauen und zu beziehen. Mit dem Abräumen des Ausstellungsstandes darf erst nach Schluss der Ausstellung unter Beachtung des von der Ausstellungsleitung festgesetzten Abbautermins begonnen werden. Stände, die bis 12 Uhr des Vortages nicht bezogen sind, können anderweitig vergeben bzw. auf Kosten des säumigen Ausstellers so gestaltet werden, dass sie sich in das Gesamtbild der Ausstellung einfügen. Eine Erstattung der Stadtmiete findet in diesen Fällen nicht statt. Der Aussteller verpflichtet sich, für den Fall der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe in der doppelten Höhe der Stadtmiete an die Ausstellungsleitung zu zahlen. Ausstellungsgegenstände, die in der Öffentlichkeit Anstoß erregen oder gegen den guten Geschmack verstoßen, können von der Ausstellungsleitung ebenso ausgeschlossen werden, ohne dass ein Regressanspruch geltend gemacht oder das Standgelö zurückverlangt werden kann. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Die Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Stadtmiete nicht gegeben. Bei allen Aufbauarbeiten sind auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilersäulen etc. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb der Standfläche sich befinden, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Bauelemente, Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung des Nachbarn unterbleibt. Der Aussteller verpflichtet sich, die Stände während der Ausstellung in einem sauberen und Ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und während der Ausstellungszeiten mit mindestens einer Person, welche fachmännisch informiert ist, besetzt zu halten. Sämtliche von Firmen angebotenen Waren sind preislich zu kennzeichnen. Der Stand muss täglich von Messebeginn bis Messeschende mit personell belegt sein. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch die Verwendung nicht vorschriftsmäßiger Anschlüsse und Apparate oder durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Das Lagern, Vorführen und Verbreiten von Gegenständen, die als gefährliche Güter bezeichnet werden oder generell Menschen und Sachen gefährden können, bedarf der vorherigen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Präsentationen dürfen nur auf der gemieteten Standfläche erfolgen und müssen so angeordnet sein, dass akustische und visuelle Belästigungen der Standnachbarn oder Behinderungen der Gangflächen nicht entstehen. Bei Zuwiderhandlungen ist die Ausstellungsleitung berechtigt, belästigende bzw. behindernde Präsentationen zu untersagen.

## 7. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Standgröße bei Hallenständen bis 10 qm zwei Ausweise und im Bedarfsfall für jede weiteren 10 qm einen Ausweis. Im Freigeblände ab 18 qm zwei Ausweise, ab 100 qm und für jede weiteren 50 qm einen Ausweis zusätzlich, jedoch insgesamt nicht mehr als zehn Ausweise. Bei nachgewiesenem Bedarf können Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden sowie Einfahrtscheine zum Be- und Entladen. Auf- und Abbau-Ausweise werden kostenlos abgegeben.

## 8. Servicemappe

Weitere Einzelheiten über Aufbau- und Abbaetermine, Standgestaltung, Anlieferung von Ausstellungsgegenständen, Speditionsvorschriften, Strom-, Wasseranschlüsse u.v.m. befinden sich in der Servicemappe, die ab Mitte Januar zugeschickt wird. Es gelten die Bestimmungen der Gasverordnung, welche ebenfalls dort enthalten ist.

## 9. Schäden an den Hallen

Der Aussteller haftet für Beschädigungen an den Hallen oder Teilen der Halleneinrichtung, die nach Beendigung der Ausstellung festgestellt werden und von ihm zu vertreten sind. Alle entstehenden Kosten für die Wiederinstandsetzung der Hallen sowie des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlagen von Fundamenten, Erdausbau und Wegberegung sowie Grünflächen hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch für alle Beschädigungen, die durch das Einbringen der Ausstellungsgegenstände sowie für Schäden die innerhalb des Ausstellungsgebietes beim Auf- und Abbau verursacht werden. Die Wiederinstandsetzungsarbeiten des Geländes erfolgen auf Kosten des Ausstellers. Die Arbeiten werden von der Ausstellungsleitung vergeben.

## 10. Security

Die allgemeine Überwachung des Geländes und in den Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Beschädigungen oder Verluste. Für die angemietete Fläche, Standausrüstungen, eingebrachte Ausstellungsgegenstände sowie Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Somit ist der Aussteller für die Bewachung seines Standes vor, während und nach den Veranstaltungen selbst verantwortlich. Sonderwachen müssen von der Ausstellungsleitung genehmigt werden.

## 11. Änderungen und Ergänzungen

Bei einer sich als notwendig erweisenden räumlichen oder zeitlichen Verlegung der Ausstellung bleiben die erhaltenen Aufträge bestehen, geleistete Zahlungen werden gutgeschrieben. Im Falle einer sich als notwendig erweisenden Absage der Ausstellung bis 3 Monate vor dem festgesetzten Termin werden 25% der Stadtmiete als Unkosten erhoben. Muss die Absage in den letzten 6 Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen, wird ein Unkostenbetrag von 50% erhoben. Wird die Ausstellung nach ihrer Eröffnung wegen höherer Gewalt oder anderen schwerwiegenden Gründen geschlossen, erfolgt eine Rückzahlung der Stadtmiete oder anderer Beträge nicht. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen. Wird eine Veranstaltung verkürzt, so hat der Aussteller nicht das Recht, eine Entlassung aus dem Vertrag zu verlangen. Eine Ermäßigung auf die Stadtmiete tritt nicht ein. Nicht eingezahlte Stadtmieten oder fällige Rechnungsbeträge bleiben als offene Forderung bestehen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Ausstellungsstände zu verlegen oder zu verkleinern, den etwa vorgesehenen Rundgang zu verändern, Hallendurchgänge zu schließen oder neue zu öffnen, ohne dass irgendein Regressanspruch geltend gemacht werden kann. Im Interesse der Gesamtveranstaltung bleiben die entsprechenden Entscheidungen der Ausstellungsleitung vorbehalten. Ergänzungen und Änderungen der Ausstellungsbedingungen

einschließlich der Haus- und Platzordnung bleiben vorbehalten. Sonderrechnungen erhalten die Aussteller nur auf Grund besonders beantragter oder vorher vereinbarter Sonderleistungen. Durchgretschene bzw. veränderte Ausstellungsbedingungen werden nicht anerkannt.

## 12. Verwirkungsklausel

Etwage Ansprüche der Aussteller, die später als 14 Tage nach Veranstaltungsende geltend gemacht werden, sind verwirkt.

## 13. Behördliche Genehmigungen

Behördliche Genehmigungen wie die GEMA für musikalische Veranstaltungen, mechanischer Art sowie Rundfunk- und Instrumentalvorführungen, Anmeldung von Lebewildern, Alkoholausschank etc. hat der Aussteller rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei den zuständigen Behörden anzumelden und ist ausschließlich für die Entrichtung der jeweiligen Gebühren zuständig. Etwage Schadenersatzansprüche an die Ausstellungsleitung wegen nicht erteilter Genehmigungen sind ausgeschlossen.

## 14. Rücktritt und Beendigung des Vertrages

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise von der Ausstellungsleitung ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Kostenerschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Der Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die Ausstellungsleitung ebenfalls schriftlich ihr Einverständnis gibt. Die Ausstellungsleitung kann der Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann.

Neu Vermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstausssteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Stadtmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Ausstellungsleitung ist befugt vom Vertrag sowie etwaigen Verträgen zu Serviceleistungen zurück zu treten bzw. diese fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der Ausstellungsleitung nach erfolgter Fristsetzung nicht nachkommt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages aus den vorgenannten Gründen steht der Ausstellungsleitung ein Schadenersatz zu. Dieser entspricht den Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen der Ausstellungsleitung.

## 15. Fotografieren

Das Alleinrecht für Fotografien, Film- und Videoaufnahmen liegt bei der Ausstellungsleitung. Die Aussteller sind lediglich berechtigt, ihren eigenen Stand aufzunehmen. Die Herausgabe von Berichten und Nachrichten für Presse, Rundfunk und Fernsehen erfolgt ausschließlich über die Ausstellungsleitung.

## 16. Reinigung und Müllentsorgung

Der Aussteller ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Standes während der gesamten Veranstaltung verantwortlich. Für die Entsorgung der Abfälle von allen Ausstellern in ihrem Tätigkeitsbereich wird eine Pauschale Gebühr von 50 € bis 100 € verlangt.

## 17. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbildarbeiten und AV-Medien jeder Art auch zu Werbezwecken durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Verteilung von Drucksachen und/oder Werbemitteln außerhalb der Stände ist nicht gestattet bzw. bedürfen der kostenpflichtigen Genehmigung durch die Ausstellungsleitung.

## 18. Ordnung und Hausrecht

Ausstellers müssen sich an die polizeilichen Auflagen halten (Öffnungszeiten, Musik, Hygiene Vorschriften, usw...). Das Hausrecht steht allein der Ausstellungsleitung zu. Zum Schutz der Veranstaltung ist die Ausstellungsleitung befugt, jedem Unruhstifter ohne Erstattung etwaiger Unkosten ein Hausverbot unbeschadet der Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen zu erteilen. In diesem Falle darf bis zur Beendigung der Ausstellung der Stand nicht verändert werden. Das Rauchen innerhalb der Ausstellungsräume ist untersagt. Jeder der Würde der Veranstaltung abträgliche Lärm ist untersagt. Die Inbetriebnahme von eigenen Lautsprechern ab 22.00 Uhr ist den Ausstellern nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung der Regeln behält sich der Veranstalter Sanktionen und Ausschlüsse vor.

## 19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung bzw. Ausstellungsbedingung ungültig sein, berührt dies nicht den Fortbestand des übrigen Vertrages bzw. den der übrigen Ausstellungsbedingung. Die ungültige Klausel wird soweit vorhanden durch die entsprechende gesetzliche Vorschrift ersetzt.

## 20. Schengen Visum

Jeder bestätigte Aussteller mit Wohnsitz in einem Land außerhalb von Schengen ist berechtigt, ein Einladungsschreiben des Veranstalters zu erhalten, um seinen Schengen-Geschäftsvisumantrag zu erleichtern. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Verantwortung, wenn dem Aussteller kein Schengen-Visum für das Festival erteilt wird. Darüber hinaus sind alle Kosten für die Reise nach/von Deutschland sowie Hotelkosten, Versicherungen etc. von den Antragstellern zu tragen. Bitte beachten Sie, dass wir im Zusammenhang mit dieser Geschäftsreise keine rechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen übernehmen.

## 21. Datenschutz

Mit der unseitigen Unterschrift erklärt der Aussteller seine Einwilligung, dass seine Daten im Rahmen der kommenden GAIXPO veröffentlicht werden.

## 22. Reklamationen

Reklamationen sind der Ausstellungsleitung unverzüglich nach Bezug des Standes mitzuteilen, so dass die Ausstellungsleitung etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Ausstellungsleitung.

## 23. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Horb am Neckar, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

## 24. Wirtschaftlicher Träger

Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation: GABS UG, Susan Tatah, Mercedesstraße 8, 72108 Rottenburg Telefon 0 745 76989780, Amtsgericht Stuttgart HRB 763066